

20.11.2023

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 075 ZR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs..... Juniteilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Dez. 2024die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Halle/Saale

5 O 1599/17

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit Weißenfels Fensterprofi GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Müller,
Lessingstraße 6, 06667 Weißenfels

Absetz

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Claus u.
König, Am Markt 12, 06667 Weißenfels

gegen

Max Schmidt als Inhaber der Firma Alutec, Heinrich-
Pera-Straße 25, 06120 Halle/Saale

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Ruff,
Voigt & Michelmann, Goethestraße 99, 04109 Leipzig

-Beklagter-

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Halle/Saale
durch die Richterin am Landgericht Schwarz als
Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom
15.03.2018 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
324,04 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von
9 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit dem 12.09.2017 zu zahlen,

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
4904,81 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von
9 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit dem 12.09.2017 zu zahlen,
Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung
der Aluminiumtür gemäß der Beschreibung
nach der Anlage K1.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 15 Prozent, der Beklagte zu 85 Prozent.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Leistung einer Sicherheit iHv 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Die Vollstreckung des Beklagten kann die Klägerin durch Sicherheitsleistung iHv 110 Prozent des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit iHv 110 Prozent des jeweils vollstreckbaren Betrages Sicherheit leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Erstattung von Mängelbeseitigungskosten.

Sungan / s219

Die Klägerin ist ein Fensterbauunternehmen. Sie bestellt für ihre Tätigkeit im Rahmen von Bauvorhaben regelmäßig Fenster und Türen bei dem Beklagten als Hersteller von Aluminiumtüren und -fenstern.

Am 06.12.2014 bestellte der Bauherr Borchers im Rahmen eines Bauvorhabens in Kassel (Bauvorhaben 1) bei der Klägerin die Fensterkonstruktion "Novo Therm 100" zu einem Preis von 27.125,23 Euro. Die Klägerin nahm das Aufmaß vor Ort ab und bestellte die Fensterkonstruktion wiederum bei dem Beklagten. Der Beklagte verpflichtete sich, die Konstruktion herzustellen und zu liefern. Am 12.03.2015 lieferte der Beklagte die von ihm hergestellte Konstruktion. Die Klägerin baute diese am 16.03.2015 beim Bauherrn Borchers ein und bezahlte die Rechnung des Beklagten.

Nach dem Einbau der Fensterkonstruktion im Rahmen des Bauvorhabens des Herrn Borchers stellte die Klägerin mehrere Defekte der eingebauten Tür fest, deren Bestehen zwischen den Parteien

besse als strütig
formuliert

streitig sind. Sie forderte den Beklagten mit Schreiben vom 26.03.2015 zur Beseitigung derer auf. Am 28.03.2015 suchte der Mitarbeiter Kurz der Beklagten das Bauvorhaben Borchers auf. Zu diesem Zeitpunkt war die Tür nicht ordnungsgemäß befestigt. Nach dem Besuch stellte der Bauherr an der Tür zusätzliche Kratzer fest. Eine Beseitigung der streitigen Defekte erfolgte nicht. Am 05.04.2015 mit Frist zum 30.04.2015 sowie am 16.04.2015, 17.04.2015 (siehe Anl. K4) und 15.05.2015 forderte die Klägerin den Beklagten erneut zur Beseitigung erfolglos auf. Eine Reaktion des Beklagten auf die Schreiben erfolgte nicht. Die Klägerin tauschte den - ihrer Behauptung nach defekten - elektrischen Türöffner zu einem Preis von 324,04 Euro aus.

ungenau (weitere
Mängel festgestellt)

Im Rahmen eines zweiten Bauvorhabens in Magdeburg bestellte der Bauherr Meyer bei der Klägerin die Haustür "MT EP Compact". Nach Aufnahme des Aufmaßes durch die Klägerin bestellte sie diese bei dem Beklagten am 06.12.2014 zu einem Preis von 4904,81 Euro. Am 20.12.2014 lieferte der Beklagte die Tür. Am 15.01.2015 baute die Klägerin diese beim Bauherrn ein. Dabei baute sie die Türbänder nicht auf Null-Lage ein.

Am 16.01.2015 entdeckte der Bauherr Meyer, dass die Haustür einen zu gerinen Aufpressdruck aufwies, weswegen die Dichtungen nicht an der Tür anlagen. Dies führte dazu, dass Licht durch den Türrahmen schien. Am selben Tag rügte die Klägerin diese Defekte der Haustür bei dem Beklagten. Am 25.06.2015 lehnte der Beklagte die Beseitigung der Defekte ab.

als ^{besser} "Rüge" formulieren

Am 11.03.2016 erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Vertrag bzgl. der Haustür gegenüber dem Beklagten.

Bzgl. des Bauvorhabens Borchers behauptet die Klägerin, dass die gelieferte Fensterkonstruktion mangelhaft gewesen sei. Die Tür sei nur schwer zu schließen gewesen. Ein etwaig nicht-

ordnungsgemäßer Einbau derer sei auf die durch die Herstellung des Beklagten verursachten Defekte zurückzuführen. Im Rahmen der Besichtigung am 28.03.2015 mit dem Mitarbeiter Kurz des Beklagten seien weitere Defekte aufgefallen, namentlich die Verspanntheit der Tür, weswegen diese dauerhaft abgeschlossen werden müsse, ein zu geringer Anpressdruck sowie ein fehlendes Anliegen der Flügeldichtungen, weswegen es zu einem Durchzug von Luft und Durchscheinen von Licht komme. Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Beklagte für diese Defekte hafte, weil sie durch eine fehlerhafte Herstellung verursacht worden seien. Zudem habe der Beklagte seine Gewährleistungsverpflichtung anerkannt, indem sein Mitarbeiter Kurz am 28.03.2015 die Türeinrichtung behoben habe. Zudem sei am 16.04.2015 eine weitere Behebung (ausgewiesen in Anlage K4) vereinbart worden.

Die nach dem Besuch festgestellten Kratzer seien durch den Mitarbeiter Kurz des Beklagten verursacht worden.

Aufgrund der nach dem Austausch des Türöffners weiterhin vorliegenden Defekte habe sie dem Bauherrn Borchers für den Anpressdruck und das schwere Schließen der Tür einen Preisnachlass in Höhe von 400 Euro gewährt. Zudem habe sie einen weiteren Nachlass iHv 400 Euro für die Kratzer zugesagt, um Rechtsstreitigkeiten mit dem Bauherrn zu vermeiden.

Bzgl. des Bauvorhabens Meyer ist die Klägerin der Auffassung, dass eine erhebliche Pflichtverletzung des Beklagten vorläge, da die Beseitigungskosten 5 Prozent des Kaufpreises betragen würden.

Die Klägerin ist bzgl. beider Bauvorhaben der Auffassung, dass etwaige Rechte gegen den Beklagten nicht durch eine Verletzung einer Rügeobliegenheit ausgeschlossen seien. Sie habe mit dem Beklagten aufgrund der Notwendigkeit der vorherigen Aufmaßung gerade keinen Kaufvertrag

abgeschlossen. Sie behauptet zudem, dass sie dem Beklagten das Vorliegen der Defekte rechtzeitig angezeigt habe.

Mit der am 11.09.2017 bei dem Beklagten zugestellten Klageschrift beantragt die Klägerin,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.124,04 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin weitere 4.904,81 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Aluminiumhaustür gemäß Beschreibung und Identifizierung nach vorgelegter Anlage K 1,
3. festzustellen, dass sich der Beklagte mit der Annahme der im klageantrag zu Ziffer 2 bezeichnete Tür in Annahmeverzug befindet.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass etwaige Rechte der Klägerin bereits aufgrund einer Verletzung einer Rügeobliegenheit ausgeschlossen seien.

Er behauptet zudem, dass die bei dem Bauherrn Borchers eingebaute Tür nicht mangelhaft gewesen sei. Jedenfalls habe er etwaige Defekte nicht zu vertreten, weil diese durch einen nicht sach- und fachgerechten Einbau der Klägerin verursacht worden seien. Auch habe sein Mitarbeiter keine Nachbesserung mit der Klägerin vereinbart, sondern die Unterstützung bei der Türeinrichtung lediglich aus Kulanz vorgenommen. Zudem sei der Preisnachlass in Höhe von insgesamt 800 Euro gegenüber dem Bauherrn Borchers nicht angemessen gewesen. Der Beklagte ist der Auffassung, dass ihn generell diesbezüglich keine Ersatzpflicht treffe, weil die

Klägerin den Preisnachlass freiwillig vorgenommen habe.

Bzgl. des Bauvorhabens des Bauherrn Meyer ist der Beklagte der Auffassung keine Pflicht verletzt zu haben, weil die Defekte auf einer falschen Montage der Klägerin beruhen würden. Jedenfalls sei ein etwaiger Herstellungsfehler seinerseits unerheblich, weil die Dichtungsringe leicht austauschbar seien. Dass die Türbänder nicht auf Null-Lage eingebaut werden konnten, stelle keinen Mangel dar. Etwaig anfallende Kosten für den Austausch der Dichtung iHv 300 Euro und die Einstellung der Tür iHv 100 Euro seien als Sowieso-Kosten nicht erstattungsfähig.

Außerdem behauptet der Beklagte, dass eine Herausgabe der Tür von der Klägerin an den Beklagten nicht möglich sei, weil diese fest verbaut sei und keine Vertragsbeendigung zwischen der Klägerin und dem Bauherrn Meyer erfolgt sei.

*bräut zum
Bild - Vortrag*

Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Verfahrensakten aus den vorherig zwischen den Parteien geführten selbstständigen Beweisverfahren mit dem Az. 5 OH 25/15 und 10 OH 27/15 beigezogen. Für den Inhalt der jeweiligen Sachverständigengutachten wird auf die Akten und Anlage K6 verwiesen.

Zudem hat das Gericht Beweis durch die Vernehmung der Zeugen Richard Borchers und Michael Kurz zur Beweisfrage der Entstehung der Kratzer an der Tür des Bauvorhabens Borchers erhoben. Für den Inhalt der Zeugenaussagen wird auf das Protokoll zur öffentlichen Sitzung vom 15.03.2018 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Das Landgericht Halle/Saale ist zuständig. Gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG ist das Landgericht bei einem 5000 Euro übersteigenden Zuständigkeitsstreitwert sachlich zuständig. So auch hier. Aufgrund der gem. § 260 ZPO zulässigen Klagehäufung werden die durch die Klägerin geltend gemachten Klageanträge iHv 1124,04 Euro und 4904,81 Euro nach § 5 Hs. 1 ZPO addiert. Der daraus resultierende Streitwert von über 5000 Euro macht eine Wertbestimmung des dritten Feststellungsantrags entbehrlich.

Nach §§ 12, 13 ZPO ist das Landgericht Halle/Saale zuständig. Der Wohnsitz des Beklagten liegt in Halle/Saale.

II. Die Klägerin ist gem. § 50 I ZPO parteifähig, weil sie nach § 13 I GmbHG rechtsfähig ist.

III. Sie ist zudem nach § 51 I ZPO kraft Vertretung durch ihren Geschäftsführer gem. § 35 I GmbHG prozessfähig.

IV. Die Klageschrift wurde ordnungsgemäß gem § 78 I ZPO durch einen Rechtsanwalt beim Landgericht eingereicht.

zudem: hinreichende Bestimmtheit Klageantrag zu 2): ja, Verweis auf Anlage zur Bestimmung der konkreten Tür zulässig

V. Der Feststellungsantrag zu 3) ist zulässig.

1. Der Feststellungsantrag ist gem. § 256 I ZPO statthaft. Die Klägerin begehrt die Feststellung des Annahmeverzugs des Beklagten als Teil des vertraglichen Rechtsverhältnisses zwischen ihr und diesem.

2. Die Klägerin hat ein rechtlich anerkanntes Feststellungsinteresse iSd § 256 I ZPO. Die Feststellung des Annahmeverzugs ermöglicht eine schnellere Zwangsvollstreckung eines stattgebenden Urteils in Bezug auf den Klageantrag zu 2), weil eine erneute Feststellung des Annahmeverzugs als Vollstreckungsvoraussetzung gem. § 756 ZPO entbehrlich wäre.

B. Die Klage ist teilweise begründet.

I. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 324,04 Euro gem. §§ 650 I, 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 I 1 Alt. 1 BGB für den Austausch des elektrischen Türöffners bei dem Bauherrn Borchers.

1. Zwischen den Parteien besteht ein Werklieferungsvertrag iSd § 650 I BGB, auf den das Kaufrecht Anwendung findet.

Der Beklagte hat sich vertraglich gegenüber der Klägerin verpflichtet, ein Fenstersystem Novo Therm 100 speziell auf die Maße des Bauvorhabens des Herrn Borchers anzufertigen und der Klägerin zu liefern. Für die Klassifizierung ist es irrelevant, dass der Beklagte die Maße bei dem Bauherrn nicht selbst gemessen hat. Allein entscheidend ist, dass er die Fensterkonstruktion individuell herstellte.

2. Die Klägerin hatte einen fällig, durchsetzbaren Anspruch auf Nacherfüllung in Bezug auf den defekten Türöffner gem. §§ 650 I, 437 Nr. 1, 439 I BGB. ✓

a. Die gelieferte Fensterkonstruktion war iSd § 434 I BGB mangelhaft.

i. Der defekte Türöffner begründet einen Mangel bei Gefahrenübergang iSd § 434 I BGB.

(1) Ein solcher liegt nach § 434 III 1 Nr. 2 BGB vor, wenn die Sache nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich sind und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache.

So auch hier. Der Türöffner wies nicht die übliche Beschaffenheit auf, weil die Arretierfunktion dessen aufgrund einer fehlenden Schraube defekt gewesen ist. Dies hat die insofern beweisbelastete Klägerin zur Überzeugung des Gerichts iSd § 286 I 1 ZPO durch das entsprechend lautende Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. Schulze vom 29.09.2016 bewiesen. Das Gutachten ist im hiesigen Prozess gem. § 493 I ZPO verwertbar, weil

LS stellt auf § 434 III 1 Nr. 1 BGB ab (übliche Beschaffenheit)

Vssg: Parteidentität zwischen Beweisverfahren & Hauptverfahren + Gesetzmäßigkeit d. Beweisverfahrens

es im Rahmen eines zulässigen selbständigen Beweisverfahren gem. § 485 I ZPO erstattet wurde. Überdies ist das Gutachten glaubhaft, weil aufgrund zutreffend ermittelter Tatsachen erstattet wurde und die Feststellungen plausibel dargelegt und begründet wurden.

(2) Dieser Mangel lag gem. § 446 S. 1 BGB bei der Übergabe am 12.03.2015 als Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vor, weil er ausweislich des glaubhaften Gutachtens bei der Herstellung entstanden ist.

ii. Auch die defekte Flügeldichtung begründet einen Mangel gem. § 434 III 1 Nr. 2 BGB. Er lag bei Gefahrenübergang vor, weil er ausweislich des glaubhaften Gutachtens durch den Beklagten bei der Herstellung verursacht wurde.

Begründung fehlt; hier: Luftdurchzug und Lichtdurchscheinen;
Mangel wird in LS als "geringer Anpressdruck" bezeichnet

iii. Der Kratzer auf der Tür begründet dagegen keinen Mangel iSd § 434 I BGB. Er ist nach Gefahrenübergang entstanden, weil der Gefahrenübergang am 12.03.2015 stattfand und der Kratzer ausweislich der Zeugenaussage des Herrn Borchers (Bl.13 f. d. A.) erst 28.03.2015 entstanden ist.

b. Der Nacherfüllungsanspruch ist nicht gem. § 377 II HGB ausgeschlossen.

Gem. § 377 II HGB gilt die Ware als genehmigt, wenn der Käufer die Anzeige der Mangelhaftigkeit beim Verkäufer unterlässt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung erkennbar war.

Ein Ausschluss des Nacherfüllungsanspruchs resultiert nicht aus § 377 I, II HGB wegen Verletzung einer etwaigen Rügeobliegenheit.

i. Der § 377 HGB ist grundsätzlich auf das vorliegende Rechtsgeschäft zwischen den Parteien anwendbar.

Gem. § 381 II HGB ist der § 377 HGB auf Werklieferungsverträge iSd § 650 I BGB anwendbar.

Auch ist der Vertrag zwischen den Parteien ein Handelsgeschäft iSd § 377 I HGB. Ein solches wird bei einem Geschäft zwischen Kaufleuten gem. § 343 I HGB vermutet. Die Klägerin ist als GmbH gem. § 13 III GmbHG iVm § 6 I HGB als Kaufmann behandelt. Der Beklagte ist gem. § 1 I HGB Kaufmann.

ii. Die Fensterkonstruktion ist eine Ware iSd § 377 I HGB iVm § 241a I BGB.

iii. Allerdings hat die Klägerin gem. § 377 I HGB grundsätzlich ihre Überprüfungs- und Rübeobliegenheit verletzt.

§ 377 I HGB gebietet, dass der Käufer die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch den Verkäufer untersucht und soweit sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich anzeigt.

Dies hat die Klägerin nicht getan.

Für die Umstände des § 377 I HGB ist grundsätzlich der Beklagte beweisbelastet. Grund hierfür ist, dass er mit der fehlenden Untersuchung und Rüge Tatsachen behauptet, bei deren Vorliegen ein für ihn günstiger Rechtssatz (Ausschluss der Gewährleistungsrechte) greift.

Indes hatte er die Tatsache der nicht-durchgeführten Untersuchung vorliegend nicht zu beweisen, weil die Grundsätze der sekundären Darlegungslast zu seinen Gunsten greifen. Bei dem Umstand der unterlassenen Untersuchung handelt es sich um eine negative Tatsache, deren Vorliegen der Beklagte kaum darlegen und beweisen können wird, weil sie im Herrschaftsbereich der Klägerin stattgefunden hat. Dagegen muss die Klägerin auf die Behauptung der fehlenden Untersuchung durch den Beklagten substantiiert darlegen, wann und unter welchen

Umständen diese grundsätzlich erfolgt sein soll. Dies hat sie nicht getan.

iv. Die Verpflichtung war auch nicht gem. § 377 II Hs. 2 HGB ausgeschlossen, weil es sich nicht um einen bei er Untersuchung nicht erkennbaren Mangel gehandelt hat.

Für den Umstand der fehlenden Erkennbarkeit ist aufgrund des Wortlauts der Norm ("es sei denn...") die Klägerin beweisbelastet. Einen solchen Beweis hat sie nicht erbracht. Zwar ergibt sich der fehlende Anpressdruck erst dann, wenn die Tür montiert ist und in Gebrauch genommen wird. Die Ursache dieser Mangelfolge liegt aber ausweislich des Sachverständigengutachtens darin, dass eine Schraube fehlt. Die Klägerin hat nicht dargelegt und bewiesen, dass das Fehlen der Schraube vor dem Einbau nicht erkennbar gewesen ist.

v. Allerdings ist die Rechtsfolge des § 377 II HGB aufgrund der Wirkung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens ausgeschlossen.

Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben ist ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes Konstrukt, welches dazu führt, dass der Inhalt dessen zum Vertragsinhalt zwischen den Parteien wird. Es setzt voraus, dass eine kaufmännisch tätige Person einem Kaufmann eine schriftliche Bestätigung über das zuvor mündlich Vereinbarte zukommen lässt, der Empfänger nicht unverzüglich nach Zugang dem Inhalt widerspricht und der Absender nicht bewusst vom Inhalt des mündlich Vereinbarten abweicht.

So auch hier.

Dier Geschäftsführer der Klägerin sendete dem Beklagten am 17.04.2015 eine E-Mail, mit der er den Inhalt des zuvor am 16.04.2015 stattgefundenen Vor-Ort-Termins dahingehend bestätigte, dass die Mangelhaftigkeit des Türöffners und der Flügeldichtungen festgehalten und die Nachbesserung im Sinne eines Austauschs der

LS prüft auch Schreiben zur Mängelbeseitigungsaufforderung v. 26.03.2015: Schweigen hierauf hatte keinen Erklärungswert -> daher keine Wirkung

Dichtungen und des Türöffners vereinbart wurde (Anl. K 4). Zwar schickte die Klägerin das Schreiben nicht unmittelbar nach Vertragsverhandlungen, aber nach Verhandlungen über die Reichweite der Pflichten innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses. Dass es sich um eine Bestätigung im vorgenannten Sinne handelt, ist anhand des Bezugs auf den Vor-Ort-Termin und dem Wortlaut ("halten..fest" und "vereinbarungsgemäß") erkennbar. Die Klägerin hat nicht bewusst vom mündlich Vereinbarten abgewichen. Der Beklagte hat dem Schreiben vom 17.04.2015 nicht widersprochen.

vi. Aufgrund der Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens ist es irrelevant, ob der Beklagte durch eine etwaige Untersützung bei der Türkorrektur am 28.03. eine Nacherfüllungspflicht anerkannt haben könnte.

Reichweite: KBS betrifft nur gerügte Mängel: geringer Anpressdruck und elektrischer Türöffner

c. Der Nacherfüllungsanspruch ist fällig. Als verhaltener Anspruch hat die Klägerin diesen am 05.04.2015, 16.04.2015 und 17.04.2015 geltend gemacht.

d. Der Nacherfüllungsanspruch ist durchsetzbar. Die Klägerin hat den Kaufpreis bereits bezahlt.

3. Der Beklagte hat die Nacherfüllung iSd § 281 I 1 BGB nicht geleistet.

4. Die Frist zur Nacherfüllung iSd § 281 I 1 BGB ist erfolglos abgelaufen. Die Klägerin hat den Beklagten am 17.04.2015 eine Frist zum 01.05.2015 gesetzt. Die Nacherfüllung ist nicht erfolgt.

5. Das Vertretenmüssen der Nichtleistung der Nacherfüllung des Beklagten wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet. Die Vermutung kann der Beklagte nicht widerlegen.

6. Als ersatzfähigen Schaden kann die Klägerin 324,04 Euro ersetzt verlangen.

Entsprechend § 249 I BGB ist die Klägerin so zu stellen, als sei das zum Ersatz verpflichtende Ereignis, hier die Nichtleistung der Nacherfüllung, nicht eingetreten.

Ersatzfähig sind die Kosten für den Austausch des Türöffners iHv 324,04 Euro, weil sie als unfreiwilliges Vermögensopfer bei Vornahme der Nachbesserung durch den Beklagten nicht angefallen wären.

Der dem Bauherrn Borchers gewährte Preisnachlass iHv 800 Euro ist nicht ersatzfähig. Der Zeuge Borchers hat glaubhaft ausgesagt, dass er einen Preisnachlass von der Klägerin erhalten hat.

Der Preisnachlass iHv 400 Euro für den Kratzer ist nicht ersatzfähig, weil es sich bei diesem nicht um einen Mangel iSd § 434 I BGB handelt (s.o.). Der Preisnachlass iHv 400 Euro für die sonstigen Mängel (Anpressdruck und schweres Schließen) sind ebenfalls nicht ersatzfähig. Zwar stellen Kosten für die Mängelbeseitigung beim Endkunden unfreiwillige Vermögensopfer dar, weil die Klägerin gem. §§ 437 Nr. 1, 439 I BGB zur Beseitigung verpflichtet ist. Das gilt jedoch nicht für einen Preisnachlass. Entsprechend kann der Endkunde den Kaufpreis gem. § 441 BGB mindern. Die Klägerin hat jedoch nicht hinreichend dargestellt, inwiefern der Preisnachlass dem Wert des Mangels bzw. Mangelhaftigkeit entspricht.

LS: schweres Schließen ist kein ersatzfähiger Mangel, weil die Tür am 16.03. geliefert wurde und die Rüge erst am 26.03. erfolgte; Tür war so essenziell, dass sie unmittelbar hätte eingebaut und getestet werden müssen -> schweres schließen wurde im KBS nicht gerügt -> Folge: Ersatzfähigkeit gem. § 377 II HGB ausgeschlossen

-> weil K bzgl. der 400 Euro Preisnachlass nicht zwischen nicht-ersatzfähigem Schließen und Anpressdruck unterscheidet, sind 400 Euro insgesamt nicht ersatzfähig (als zusätzlichen Grundkennt)

II. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz von 400 Euro für den Kratzer gem. §§ 280 I, 241 II BGB.

Es liegt keine Pflichtverletzung des Beklagten bzw. eine gem. § 278 S.1 BGB zurechenbare seines Mitarbeiters Kurz vor.

Die Klägerin konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts beweisen, dass der Kratzer durch den Mitarbeiter des Beklagten und nicht etwa, durch die anderen anwesenden Handwerker verursacht wurde. Im Sinne des § 286 I 1 ZPO ist ein Beweis geführt, wenn das Gericht von dem Vorliegen eines

Umstandes mit einer solchen, für das praktische Leben brauchbaren Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeht, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie vollständig auszuschließen.

Aus den glaubhaften Aussagen der Zeugen Borchers und Kurz ergibt sich zwar, dass der Kratzer im zeitlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Mitarbeiters Kurz bei dem Bauvorhaben am 28.03.2015 eingetreten und der Mitarbeiter der einzige gewesen ist, der an diesem Tag an der Tür gearbeitet hat.

Die Zeugenaussagen der Zeugen Kurz und Borchers sind aber in Bezug auf die genaue Ursache unergiebig. Der Zeuge Kurz bestreitet die Verursachung des Kratzers durch seine Person. Die Aussage ist glaubhaft. Er kann sich detailliert zu dem Geschehen äußern, gesteht aber gleichzeitig Erinnerungslücken ein. Auch deckt sich seine Aussage mit der des Zeugen Borchers (etwa dahingehend, dass er der einzige Arbeiter an der Tür gewesen ist und viele andere Handwerker anwesend gewesen sind). Der Zeuge Borchers hat die Entstehung des Kratzers nicht miterlebt. Seiner Aussage zur Folge hatten viele Handwerker Zugang zur Tür und haben diese auch mit benutzt.

Aufgrund dieser Aussagen erscheint eine Verursachung durch die anderen anwesenden Handwerker ebenso wahrscheinlich wie durch den Mitarbeiter Kurz.

III. Aus gleichem Grund scheidet auch ein Anspruch gem. § 831 I BGB für den Kratzer aus.

IV. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch Rückzahlung von 4.904,81 Euro Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der Aluminiumhaustür gem. §§ 650 I, 437 Nr. 2, 323 I, 346 I BGB.

1. Die Klägerin hat mit Schreiben vom 11.03.2016 den Rücktritt vom Werklieferungsvertrag gem. §

349 BGB erklärt.

2. Die Klägerin hat ein Rücktrittsrecht gem. § 323 I BGB.

a. Der Werklieferungsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag iSd § 323 I BGB.

b. Die Klägerin hatte gem. §§ 323 I, 437 Nr. 1, 439 I BGB einen fälligen, durchsetzbaren Anspruch auf Nacherfüllung.

aa. Die Tür ist gem. § 434 III 1 Nr. 2 lit. a) BGB mangelhaft.

Ausweislich des gem. § 493 I ZPO verwertbaren Sachverständigengutachten des Ing. Braun weist die Tür einen fehlenden Aufpressdruck auf aufgrund des nicht hinreichenden Kontakts zwischen der Dichtung und der Türschwelle. Dieser Mangel lag gem. § 446 S. 1 BGB bei Gefahrenübergang vor, weil er bereits in der Werkstatt bei der Herstellung verursacht wurde.

Demgegenüber stellt der Umstand, dass die Türbänder nicht auf der Null-Lage befestigt wurden, keinen Mangel dar. Aus dem vorgenannten Sachverständigengutachten ergibt sich, dass die Türbänder nicht mittig befestigt wurden. Diese allenfalls geringe ästhetische Beeinträchtigung stellt keinen Mangel dar.

Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass das Gericht nicht an die rechtliche Einschätzung der Mangelhaftigkeit durch den Sachverständiger gebunden ist. Als Ingenieur soll dieser lediglich in tatsächlicher Hinsicht feststellen, ob ein Defekt vorliegt. Die rechtliche Wertung obliegt dem Gericht.

Allerdings begründet das Türband keine Mangelhaftigkeit. Es weist die übliche Beschaffenheit auf. Es ist voll funktionsfähig. Außerdem entspricht es vergleichbaren Türbändern, dass diese unter Ausnutzung ihrer Spannweite nicht mittig montiert werden.

bb. Der Nacherfüllungsanspruch ist nicht gem. § 377 II HGB ausgeschlossen.

i. Gem. § 377 II Hs. 2 HGB war die Mangelhaftigkeit nicht bei einer Untersuchung iSd § 377 I HGB erkennbar. Ausweislich des glaubhaften Sachverständigengutachtens konnte der Mangel erst nach einer Montage gesehen werden.

ii. Ein Ausschluss resultiert auch nicht aus § 377 III, II HGB. Die Klägerin hat den Mangel unverzüglich nach Entdecken dessen gerügt, indem sie diesen am 15.01.2016 gesehen und am 16.01.2016 gegenüber dem Beklagten angezeigt hat.

c. Der Beklagte hat die Nacherfüllung nicht geleistet.

d. Das Setzen einer Frist zur Nacherfüllung war gem. § 323 II Nr. 1 BGB entbehrlich, weil der Beklagte am 25.06.2015 die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigerte.

e. Das Rücktrittsrecht ist nicht gem. § 323 V 2 BGB wegen einer Unerheblichkeit der nicht vertragsgemäßen Leistung ausgeschlossen. Maßgeblich für die Unerheblichkeit ist eine Interessenabwägung, bei der insbesondere der Aufwand für die Beseitigung der Mangelhaftigkeit berücksichtigt wird.

Vorliegend ergibt sich keine Unerheblichkeit. Der Aufwand für die Mangelbeseitigung nimmt einen nicht zu vernachlässigenden Anteil des Kaufpreises ein, wenn er mehr als 5 Prozent des Kaufpreises beträgt. So auch hier. Die Kosten für den Austausch der Dichtungsringe betragen 300 Euro. Der Kaufpreis betrug 4904,81 Euro.

zwar übersteigen Mängelbeseitigungskosten die 5%-Hürde, allerdings ist trotzdem weitere Interessenabwägung durchzuführen (für Unerheblichkeit spricht hier, dass Türdichtung nur untergeordnetes Bauteil ist und Tür nach individuellen Maßen gefertigt wurde, sodass B sie bei Rücknahme nicht anderweitig verwenden kann

f. Das Rücktrittsrecht ist ebenso nicht gem. § 323 VI BGB ausgeschlossen. Die Klägerin ist nicht für den Mangel verantwortlich. Er ist bereits bei der Herstellung entstanden und nicht, wie der Beklagte behauptet, durch eine falsche Montage der Klägerin.

4. Als Rechtsfolge kann die Klägerin gem. § 346 I BGB Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises verlangen.

Konsequenz
↓

Ebenfalls ist sie nach grundsätzlich § 346 I BGB verpflichtet, die durch sie erhaltene Leistung, die Tür, herauszugeben. Zwar tritt an die Stelle der Herausgabepflicht grundsätzlich ein Wertersatzanspruch gem. § 346 II 1 Nr. 2 BGB, weil die Klägerin die Tür an den Bauherrn Meyer veräußert und diese bei ihm eingebaut hat. Die Klägerin als Rückgewährschuldner obliegt es aber, die veräußerte Sache stattdessen wiederzubeschaffen und zurückzugewähren, statt Wertersatz zu leisten. Ob sich der Bauherr Meyer zu einer Rückgewähr bereit erklären wird und die Klägerin die Tür an den Beklagten zurückgeben kann, liegt in ihrem Risikobereich.

IV. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass sich der Beklagte im Annahmeverzug befindet. Sie hat keine Tatsachen vorgetragen, die das Vorliegen eines Annahmeverzugs gem. §§ 294 ff. BGB rechtfertigen könnten.

§ 294 ff. BGB

V. Die Klägerin hat für die Beträge iHv 324,04 und 4904,81 Euro Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen gem. § 291 S. 1 BGB. Gem. §§ 261 I, 253 I ZPO wurde die Klageschrift am 11.09.2017 zugestellt. Entsprechend § 187 I BGB beginnt die Verzinsung ab dem 12.09.2017. Der Zinssatz beträgt gem. § 288 II BGB 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(-)

Rückgewähranspr. ist keine Entgeltforderung iSd § 288 II
Entgeltforderung = Zahlung Geld für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen

II.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 92 I ZPO. Die Klägerin trägt eine Verlustquote von 800 Euro zu 6028,85 Euro. Das entspricht ca. 15 Prozent. Der Beklagte trägt die übrigen 85 Prozent der Kosten.

✓

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich für die Klägerin nach § 709 S. 1, 2 ZPO, für den Beklagten nach § 708 Nr. 11 Alt. 2 ZPO. [711 dazu zitieren](#)

Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 232 S. 2 ZPO entbehrlich.

Unterschrift

Richterin am Landgericht Schwarz

Klausur 075 ZR I – Lösungsskizze

Rubrum

Keine Besonderheiten

Tatbestand

Kurzer Einleitungssatz: K begehrt von B aus zwei Verträgen über die Herstellung und Lieferung von Hauseingangstüren in einem Fall Schadensersatz und im anderen Rückabwicklung.

- K ist Fensterbauunternehmen, B Hersteller von Aluminiumtüren, beide Parteien sind Kaufleute

- K bestellte für Bauvorhaben (BV) Borchers bei B eine Hauseingangstür, für die sie selbst das Aufmaß nahm und B mitteilte

- B stellte Tür her, lieferte sie am 12.03.2015 an und K baute sie am 16.03.2015 ein

- K rügte gegenüber B mit E-Mail vom 26.03.2015, dass Tür sich schwer schließen lasse

- am 28.03.2015 war Mitarbeiter des B vor Ort, zur Behebung etwaiger Mängel

- K rügte mit E-Mail vom 05.04.2015 weitere Mängel: Defekt Türöffner, Anpressdruck Tür zu gering und Kratzer an der Tür

- Vor-Ort-Termin der Parteien am 16.04.2015

- K versandte am nächsten Tag an den B eine E-Mail zum Gegenstand der Erörterungen, darin genannt war u.a. Pflicht des B zur Beseitigung der Mängel Defekt Türöffner und Anpressdruck Tür bis zum 01.05.2015; für weiteren Inhalt Bezug nehmen auf Anlage K 4

- B widersprach Inhalt der E-Mail nicht und besserte bis zum 01.05.2015 auch nicht nach

- K leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein und ließ im Anschluss elektrischen Türöffner für 324,04 € austauschen

- K bestellte, ebenfalls nach eigenem Aufmaß, bei B für das BV Meyer eine Hauseingangstür zum Preis von 4.904,81 €

- B stellte Tür her, lieferte sie am 20.12.2014 an und K baute sie am 15.01.2015 ein

- K rügte am 16.01.2015 gegenüber B Mängel der Tür: Anpressdruck Tür zu gering, Türbänder nicht auf Null-Lage eingebaut

- B lehnte mit E-Mail vom 25.06.2015 unter Verweis auf nicht sach- und fachgerechten Einbau Einstandspflicht für die Mängel ab

- K leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein und erklärte im Anschluss mit Schreiben vom 11.03.2016 Rücktritt vom Vertrag betreffend Haustür BV Meyer

- K behauptet:

- Tür BV Borchers weise im Verantwortungsbereich des B liegende, erst nach dem Einbau erkennbare, Mängel auf: Tür lasse sich nur schwer schließen, Defekt Türöffner, Anpressdruck Tür zu gering

- Mitarbeiter des B habe bei Termin am 28.03.2015 Kratzer an der Tür verursacht

- im Termin am 16.04.2015 sei Nachbesserung bis 01.05.2015 vereinbart worden

- K habe Bauherr Borchers, um Rechtsstreit zu vermeiden, einen angemessenen Preisnachlass in Höhe von je 400,00 € wegen einerseits verbliebener Mängel (zu geringer Anpressdruck und schweres Schließen der Tür) und andererseits der Kratzer in der Tür gewährt

- Mängel an Tür BV Meyer fallen in Verantwortungsbereich des B

i.O.

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

S 2

- Für Reparatur der Tür BV Meyer seien aufzuwenden für Austausch der Dichtung 300,00 € und Einstellung der Tür 100,00 €

- Anträge wörtlich wiedergeben

- Prozessgeschichte:

Klagezustellung: 11.09.2017.

Gericht hat Akten zu selbständigen Beweisverfahren Az. 5 OH 25/15 und 10 OH 27/15 beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat. Für Ergebnis Bezugnahme auf Gutachten des Dipl.-Ing. Schulze vom 29.09.2016 in Anlage K 6 und des Dipl.-Ing. Braun vom 31.01.2017 in Anlage K 10.

Darüber hinaus erfolgte Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen Borchers und Kurz. Für das Ergebnis Bezug nehmen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2018.

Beleg-Vorbereitung zu breit

Entscheidungsgründe

- Ergebnissatz zur Klage

A. Zulässigkeit

- Zuständigkeit:

- sachlich: Landgericht gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG: Streitwert über 5.000,00 €

- örtlich: Landgericht Halle/Saale gem. §§ 12, 13 ZPO oder § 21 Abs. 1 ZPO: Klage gegenüber B als Unternehmer, weil Klage einen Bezug zum Unternehmen des B hat und er Geschäftsbetrieb im Gerichtsbezirk Halle führt

- hinreichende *Bestimmtheit* des Klageantrags zu 2)?

(+), weil Anspruch hinreichend identifizierbar durch Bezugnahme auf Anlage

- rechtliches Interesse an *Feststellung*?

(+), dieses ergibt sich aus § 256 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 756 Abs. 1 ZPO: Feststellung im Urteil ermöglicht dem Kläger den Nachweis des Annahmeverzugs und damit den Beginn der Zwangsvollstreckung, ohne dass der Gerichtsvollzieher die Gegenleistung im Zuge der Vollstreckung anbieten muss

- objektive Klagehäufung gem. § 260 ZPO zulässig

B. Begründetheit

I. Schadensersatzansprüche K gegen B wegen Tür BV Borchers

1. Schadensersatzanspruch wegen Mängeln gem. §§ 650, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB besteht nur in Höhe von 324,04 €

a) Werklieferungsvertrag i.S.d. 650 Abs. 1 S. 1 BGB?

(+), in Abgrenzung zum Werkvertrag liegt Werklieferungsvertrag vor, wenn – wie hier – die Herstellung beweglicher Sachen vereinbart wird. Späterer Einbau in Haus, verbunden damit, dass Tür gem. § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Hauses wird, ist unschädlich. Aufmaß allein lässt Vertrag mit B nicht zum Werkvertrag werden, da B nur Herstellung der Tür schuldet (a.A. vertretbar).

b) Mangel der Kaufsache gem. § 434 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB?

- Maßstab: ungeeignet für gewöhnliche Verwendung

- Defekt des Türöffners?

(+), GA des SV Schulze ergab, dass Tür nicht unabgeschlossen zu schließen war

- GA des SV Schulze verwertbar? +, gem. § 493 ZPO, dessen Voraussetzungen erfüllt sind: Parteiidentität zwischen Beweisverfahren und Hauptprozess, Gesetzmäßigkeit des Beweisverfahrens und Beweisergebnis in Hauptprozess eingeführt

Nr. 2 vertretbar

Beginn d. Ingehan

- Anpressdruck der Tür zu gering? +, da es durch Tür hindurch zieht und Licht durchscheint – kann allerdings wegen fehlender Darlegung eines Schadens ggfs. dahinstehen, s.u. lit. f) ✓
- Tür nur schwer zu schließen? Kann dahinstehen, da jedenfalls Verlust der Gewährleistungsrechte wegen verspäteter Rüge, s.u. lit. c) ✓
- Kratzer an der Tür? -, weil zwar Abweichung der Ist- von Sollbeschaffenheit, aber Kratzer lagen nicht bei Gefahrübergang vor, § 446 BGB ✓

c) kein Verlust der Gewährleistungsrechte gem. § 377 Abs. 2, 3 HGB

- Rügepflicht auf den Werklieferungsvertrag anwendbar, § 381 Abs. 2 HGB
- Verzicht auf Rüge durch Schweigen auf Mängelrüge v. 26.03.2015?
- (-), weil Schweigen auf einseitiges Aufforderungsschreiben auch im kaufmännischen Rechtsverkehr kein rechtlicher Erklärungswert zukommt
- Verzicht auf Rüge durch Schicken des Zeugen Kurz am 28.03.2015?
- (-), weil dieser auf Mängelrüge geschickt wurde, aus der sich Verantwortlichkeit des B für den gerügten Mangel nicht ergab. K durfte nur davon ausgehen, dass Zeuge Kurz Ursachen des Mangels erforscht
- Verzicht auf Rüge durch Schweigen des B auf E-Mail vom 17.04.2015?
- (+), weil B hier auf Bestätigungsschreiben hin schweigt, so dass in Anwendung des Rechtsgedankens des § 362 Abs. 1 HGB Zustimmung des B zum Inhalt fingiert wird. Aber beschränkt auf im Schreiben genannte Mängel: zu geringer Anpressdruck und defekter elektrischer Türöffner
- Verlust der Gewährleistungsrechte betreffend Mangel „schweres Schließen der Tür“?

wohl (+). Dahinstehen kann, ob Mangel durch Untersuchung bei Anlieferung erkennbar gewesen wäre oder erst nach dem Einbau erkennbar wurde, weil Rüge ohne schuldhaftes Zögern hätte erfolgen müssen. Das war hier mit Rüge erst 10 Tage nach Einbau nicht der Fall. Denn Tür ist elementares Bauteil des zu errichtenden Hauses, das unmittelbar nach dem Einbau einem ausgiebigen Funktionstest zu unterziehen gewesen wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass der gerügte Mangel dabei nicht hätte auffallen, so dass die Rüge unmittelbar im Anschluss an den Einbau hätte erfolgen müssen.

(Alternative Begründungsmöglichkeit: Es liegt schon keine wirksame Rüge vor, da diese den Mangel nach Art und Umfang nicht hinreichend konkret bezeichnet, was angesichts des arbeitsteiligen Vorgehens bei der Herstellung aber erforderlich gewesen wäre.)

d) Fristsetzung und Ablehnungsandrohung gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB? ✓

(+), indem in der E-Mail vom 17.04.2015 eine Frist bis zum 01.05.2015 festgehalten wurde. ✓

e) Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2, 276 Abs. 1 S. 1 BGB? ✓

(+), Vertretenmüssen wird vermutet, zur Entlastung ist von B nichts vorgetragen

f) Schadensumfang, § 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB ✓

- Kosten für Austausch des Türöffners i.H.v. 324,04 €?

(+), da K diese nicht hätte aufwenden müssen, wenn B ordnungsgemäß (nach-)erfüllt hätte

- Preisnachlass i.H.v. 400,00 € wegen zu geringen Anpressdrucks?

Ob Preisnachlass tatsächlich gewährt wurde und dieser angemessen war, kann dahinstehen, da i.E. Anspruch wohl (-),

- Es handelt sich nicht um eine unfreiwillige Vermögenseinbuße. Vielmehr will K Nachlass freiwillig gewährt haben, um Rechtsstreit mit dem Bauherrn zu vermeiden (a.A. vertretbar).

- Keine fehlgeschlagene Aufwendung für enttäushtes Vertrauen, weil K nicht darauf vertrauen durfte, den Preisnachlass von B erstattet zu erhalten.

- Auch keine vergebliche Aufwendung i.S.d. § 284 BGB, weil K diese nicht im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Leistungserfüllung,

Gar
hoch
ständig
zu
diffu-
sion

Abs. 2 S. 1 L.

Vertreter

sondern anlässlich der nicht ordnungsgemäßen Leistungserfüllung durch den B getätigt hat.

- Im Übrigen kein Anspruch, weil Schadenshöhe durch K nicht hinreichend dargelegt: 400,00 € Nachlass will er für geringen Anpressdruck und schweres Schließen der Tür gewährt haben, so dass hier konkret anzusetzender Betrag allein für ersteren Mangel nicht festgestellt werden kann (a.A. vertretbar, wenn gem. § 287 ZPO geschätzt wird).

aktuell

g) Zinsen:

- §§ 288 Abs. 2, 291 BGB? (-), weil keine Entgeltforderung vermerkt
- §§ 288 Abs. 1, S. 1, 291 BGB? (+) 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

2. Schadensersatzanspruch wegen der Kratzer in Höhe von 400,00 € gem. **§§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB**

- Schuldverhältnis (+)

- Pflichtverletzung des Zeugen Kurz?

(-), Beweiswürdigung gem. § 286 ZPO ergibt, dass *Nachweis der Beschädigung durch den Zeugen Kurz* von K nicht geführt werden konnte. Zeuge Borchers hat Tat selbst nicht gesehen und den Zeugen Kurz auch nicht die gesamte Zeit beobachtet, i.Ü. waren viele andere Handwerker vor Ort. Zeuge Kurz will gar nicht mit Werkzeugen gearbeitet haben (a.A. vertretbar)

✓

3. Schadensersatzanspruch wegen der Kratzer in Höhe von 400,00 € gem. **§ 831 Abs. 1 S. 1 BGB**

(-) Schadensverursachung durch den Zeugen Kurz nicht bewiesen (s.o.)

(a.A. vertretbar, weitere Anspruchsvoraussetzungen wären dann wohl erfüllt)

✓

II. Anspruch auf Rückgewähr von 4.904,81 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der eingebauten Tür BV Meyer, §§ 650, 437 Nr. 2 i.V.m. §§ 440, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB

1. Werklieferungsvertrag (+)

2. Wirksamer Rücktritt? i.E. wohl (-),

- Rücktrittserklärung i.S.d. § 349 BGB mit Schriftsatz vom 11.03.2016? (+)

- Mangel der Tür? (+), weil ausweislich Gutachten SV Braun zu geringer Anpressdruck, kein Mangel dagegen liegt im fehlenden Einbau der Türbänder in Null-Lage

- unverzögliche Rüge? (+), weil Mangel erst nach Einbau am 15.01.2015 erkennbar und Rüge am 16.01.2015 erfolgte

- keine unerhebliche Pflichtverletzung i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB?

Wohl (-), weil zwar grundsätzlich erheblicher Mangel bei Mangelbeseitigungsaufwand >5% des Kaufpreises, maßgeblich bleibt aber umfassende Interessenabwägung im Einzelfall. Hier ist mit Türdichtung untergeordnetes Bauteil betroffen, das Funktionsfähigkeit der Tür nicht erheblich beeinträchtigt. Beseitigung des Mangels ohne Weiteres möglich. Demgegenüber liegt keine Tür nach Standardmaß vor, sondern hat B die Tür nach Aufmaß gefertigt, so dass er diese nicht anderweitig verwenden bzw. veräußern kann (a.A. vertretbar).

verwirrte Darstellung

III. Feststellungsantrag zu Ziff. 3)

Antrag ist unbegründet, da dem K kein Rückgewähranspruch zusteht (s.o. Ziff. II). Selbst wenn unter Ziff. II ein wirksamer Rücktritt angenommen würde, fehlte es an einem den Annahmeverzug begründenden Angebot des K. Dies erfolgte mangels Verfügbarkeit der Tür nicht tatsächlich (§ 294 BGB) aber auch nicht wörtlich (§ 295 BGB).

i. d. B. i. d. B. Begründung unklar

C. Nebenentscheidungen

Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Anmerkung:

- Bei der Kostenentscheidung war § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht zu Gunsten des B anzuwenden, weil es durch seine verweigerte Zahlung – allerdings ohne Berücksichtigung der Kosten der selbständigen Beweisverfahren – zu einem *Gebührensprung* gekommen ist (> 6.000,00 €).

- Das Urteil ist für beide Parteien ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Für K, weil die Hauptforderung unterhalb der Schwelle von 1.250,00 € bleibt und für B, weil er nur wegen der Kosten vollstrecken kann und diese unterhalb der Schwelle von 1.500,00 € verbleiben. Gemäß § 711 ZPO ist jeweils eine Abwendungsbefugnis vorzusehen.

wg Lösungsweg
teils anders,
aber Vorzug

IV. Tenorierungsvorschlag

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 324,04 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.09.2017 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits haben zu 95 % die Klägerin und zu 5 % der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Teil wg.
Lösungsweg
anders;
aber in sich
Vorrecht

V. Rechtsmittelbelehrung

Eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel war vorliegend gem. § 232 S. 2 ZPO entbehrlich, da im Verfahren vor dem Landgericht Anwaltszwang herrscht (§ 78 Abs. 1 S. 1 ZPO).

Beklagte i.O.

Tenor in sich Vorrecht formuliert

Tatbestand deutlich, zur Beh.-Verknüpfung etwa 24
bmit

6-Bände: einige Schwächen sind vorhanden, aber insgesamt ein weitgehend weitläufig und überzeugende Darstellung

gut / 24 abh
OK